

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 03. September 2009 - Nr. 8/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 59-08/09	- Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 65-08/09	- Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 66-08/09	- Grundstück Dorfaue 1 – Einbeziehung in die öffentliche Nutzung des Siegertplatzes	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 57-07/09	- Auftragsvergabe zur Bauleistung Erschließung B-Plangebiet Nr. 126 „Kurpark“ (Hochlandweg) Bereich Ortsgrenze Wildau bis Straße Am Pulverberg	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 60-08/09	- Auftragsvergabe für den grundhaften Straßenausbau Friesenstraße im Abschnitt Stedinger Straße bis zur Anbindung Bahnübergang Nordschranke,	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 61-08/09	- Auftragsvergabe für den Gehwegausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis Höhe Friesenstraße Nr. 3, mit Gehwegbeleuchtung	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 62-08/09	- Auftragsvergabe für Rohbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5,	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 63-08/09	- Auftragsvergabe für Zimmererarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5,	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 64-08/09	- Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück	Seite 2
* Stellenausschreibung - Verwaltungsfachangestellte -		Seite 2
* Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27.09.2009		Seite 3
* Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ im beschleunigten Verfahren		Seite 4
* Bekanntmachung des Bürgermeisters zur Beschlüssen des MAWW		Seite 4
* Information zum Straßenausbaukonzept der Gemeinde Zeuthen und Einladung zur Informationsveranstaltung am 16.09.2009		Seite 4
* Stellenausschreibung - Straßenbauer/in -		Seite 5
* Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag die Wahl zum Landtag Brandenburg und die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27.09.2009		Seite 6
* Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den Wahlen des 17. Deutschen Bundestages, des 5. Landtages Brandenburg und der Wahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009		Seite 8

BEKANNTMACHUNGEN SEPTEMBER 2009

BESCHLÜSSE – öffentlich

Beschluss-Nr.: 59-08/09

Beschluss-Tag: 26.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen wählt Herrn Dietmar A. König zur Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014, Frau Elke Hoth zur ersten stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014 und Frau Ellen Streich zur zweiten stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Zeuthen für die Dauer der Wahlperiode 2009 bis 2014.

Beschluss-Nr.: 65-08/09

Beschluss-Tag: 26.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“

Beschluss: Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 03/2009).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Entsprechend dem § 28 Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 66-08/09

Beschluss-Tag: 26.08.09

Einreicher:

SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Grüne/FDP-Fraktion Grundstück Dorfaue 1 – Einbeziehung in die öffentliche Nutzung des Siegertplatzes

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beauftragt die Gemeindeverwaltung, dass das Grundstück Dorfaue 1 in Gemeindebesitz bleibt und in Verbindung mit dem Siegertplatz in eine frei zugängliche öffentliche Parkgestaltung für alle Zeuthener Bürger integriert wird.

BESCHLÜSSE – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 57-07/09

Beschluss-Tag: 05.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe zur Bauleistung Erschließung B-Plangebiet Nr. 126 „Kurpark“ (Hochlandweg) Bereich Ortsgrenze Wildau bis Straße Am Pulverberg, für die Bauleistung Schmutzwasserentsorgung, Trinkwasser-versorgung, Straßenbau, Regenwasserentsorgung, Straßenbeleuchtung und Begleitgrün.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe zur Bauleistung Erschließung B-Plangebiet Nr. 126 „Kurpark“ (Hochlandweg) Bereich Ortsgrenze Wildau bis Straße Am Pulverberg, für die Bauleistung

Schmutzwasserentsorgung, Trinkwasserversorgung, Straßenbau, Regenwasserentsorgung, Straßenbeleuchtung und Begleitgrün zu Lasten der Haushaltstelle 630.96030 Planung und Ausbau Bereich Hochland an das Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau Königs Wusterhausen GmbH & Co. Kg.

Beschluss-Nr.: 60-08/09

Beschluss-Tag: 26.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für den grundhaften Straßenausbau Friesenstraße im Abschnitt Stedinger Straße bis zur Anbindung Bahnübergang Nordschranke, mit der Bauleistung Straßenbau, Regenwasserableitung und Straßenbegleitgrün

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe zur Bauleistung grundhafter Straßenausbau Friesenstraße im Abschnitt Stedinger Straße bis zur Anbindung Bahnübergang Nordschranke, mit der Bauleistung Straßenbau, Regenwasserableitung und Straßenbegleitgrün zu Lasten der HH-Stelle 63000.330 Planung und Ausbau Friesenstraße Abschnitt Stedinger Str. bis Anbindung Bahnübergang an das Unternehmen Tief- & Leitungsbau GmbH H. Burisch.

Beschluss-Nr.: H 61-08/09

Beschluss-Tag: 13.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für den Gehwegausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis Höhe Friesenstraße Nr. 3, mit Gehwegbeleuchtung

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für den Gehwegausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis Höhe Friesenstraße Nr. 3, mit Gehwegbeleuchtung zu Lasten der Haushaltstelle HH-Stelle 63000.96210 Planung und Ausbau westliches Bahnhofsumfeld - vor Friesenstraße 3 an das Unternehmen Rohr- und Anlagenbau Königs Wusterhausen GmbH & Co. KG.

Beschluss-Nr.: H 62-08/09

Beschluss-Tag: 13.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für Rohbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Kussatz & Schuster GmbH den Auftrag für Rohbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 63-08/09

Beschluss-Tag: 13.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Auftragsvergabe für Zimmererarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Heinrich-Hörning GmbH den Auftrag für Zimmererarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 64-08/09

Beschluss-Tag: 26.08.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Grundstück mit einer Gesamtgröße von 1.300 m². Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Die **Gemeinde Zeuthen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung eine/n ausgebildete/n

Verwaltungsfachangestellte/n

für den Bereich Zentrale Verwaltung in Vollzeit.

Bei dieser anspruchsvollen Aufgabe handelt es sich um eine Vertrauensstellung. Neben den allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und die Erledigungen der Sekretariatsaufgaben für die Leiterin des Bereiches umfasst der breite Aufgabenbereich im Wesentlichen:

- Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten
- Durchführung von Vergabeverfahren
- Planung, Beschaffung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien für die Verwaltung
- Durchführung der Rechnungsabwicklung
- Allgemeine Bürgerberatung
- Führung des Gemeindearchivs
- Mithilfe bei Wahlen

und vieles mehr.

Die Stelle erfordert eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r in der Kommunalverwaltung. Sehr gute und aktuelle EDV-Kenntnisse sind Voraussetzung. Kenntnisse im Vergaberecht (VOL) wären von Vorteil.

Wir wünschen uns für diese interessante Aufgabe eine freundliche, zuverlässige, aufgeschlossene und engagierte Kraft mit Berufserfahrung in einer Verwaltung mit der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten. Wir bieten ein gutes Arbeitsklima in einem dynamischen Team.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wenn Sie gerne Umgang mit Menschen haben, kontaktfreudig und belastbar sind, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte schriftlich bis zum 16.09.2009 an die Gemeinde **Zeuthen, Personalamt, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen.**

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Zeuthen
Regina Wilke

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters
am 27.09.2009

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, Nr. 02, S.10), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 57) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 04], S. 39) mache ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen in seiner Sitzung am 25.08.2009 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen hat:

1. Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands SPD
Burgschweiger, Beate
Dipl.-Ing. Stadtplanung
Geburtsjahr: 1966
Teichstr. 31
15738 Zeuthen
2. Wahlvorschlag des BürgerBündnis freier Wähler e.V.
Dr. Bähr, Jürgen
Physiker
Geburtsjahr: 1948
Platanenring 21
15745 Wildau
3. Wahlvorschlag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands NPD
Grabow, Michael
Handwerksmeister
Geburtsjahr: 1958
Birkenstr. 17
15738 Zeuthen
4. Wahlvorschlag Einzelwahlvorschlag Sündermann
Sündermann, Michael
Dipl.-Soziologe
Forstallee 32
15738 Zeuthen

Zeuthen, 26.08.2009



R. Wilke
Wahlleiterin

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Entwurfes der Planänderung**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ in der Fassung 03/2009 gebilligt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfanger Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes. Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a BauGB einschließlich der Entwurfsbegründung in der Zeit vom **10.09.2009 bis 12.10.2009** im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Kubick
Bürgermeister*

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02.07.2009 die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragsatzung und die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 23 vom 09.07.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 21 vom 16.07.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 7 vom 15.07.2009 bekannt gemacht worden.

*Kubick
Bürgermeister*

**Information zum Straßenausbaukonzept der Gemeinde
Zeuthen und Einladung zur Informationsveranstaltung am
16.09.2009**

Das Straßennetz in der Gemeinde Zeuthen hat eine Länge von über 70 km. Als Straßenbaulasträger und Straßenbaubehörde ist die Gemeinde für die Unterhaltung der kommunalen Straßen mit einer Länge von ca. 62 km verantwortlich. Die Unterhaltung der überörtlichen Straßen liegt in der Baulast des Landes bzw. des Landkreises. Die Gemeinde ist dort für den Bau und die Unterhaltung der Seitenbereiche zuständig. Baumaßnahmen an diesen Straßen können nur in zeitlicher Abstimmung mit dem Land bzw. dem Landkreis erfolgen.

Die Länge unbefestigter kommunaler Straßen in Zeuthen beträgt rund 18,5 km. Hinzu kommen ca. 34 km kommunale Straßen mit zwar befestigter Fahrbahn aber mit baulichen Mängeln der Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwegbereich), der Regenwasserableitung und der Beleuchtung. Etwa 10,5 km der kommunalen Straßen wurden in den letzten Jahren neu gebaut oder saniert und erfordern mittelfristig keine baulichen Veränderungen.

Damit liegt in Zeuthen trotz umfangreichen Straßenbaus in den vergangenen Jahren eine mit vielen anderen Gemeinden vergleichbare Situation vor: Die Gemeinde steht vor der Aufgabe, schrittweise den Zustand der Straßen weiter zu verbessern. Dabei besteht das Ziel in der Verringerung des hohen Unterhaltungsaufwandes unbefestigter und schadhafter Straßen sowie in der Verbesserung des Ortsbildes, der Verkehrssicherheit und der Benutzungsfreundlichkeit der Straßen. Gerade für Fußgänger und Radfahrer - unter ihnen viele Kinder und ältere Menschen - müssen die Straßen gut und sicher nutzbar und überquerbar sein.

Die Gestaltung der Straßenräume erfordert große finanzielle Anstrengungen der Gemeinde und der Anlieger. Dies verlangt ein sorgfältiges, begründetes und schrittweises Vorgehen. Die Gemeinde lässt daher gegenwärtig eine Prioritätenliste und einen Investitionsplan Straßenraumgestaltung erarbeiten mit dem Kurztitel „Straßenausbaukonzept“. In diesem Konzept wird die langfristige und nachvollziehbare Strategie der Straßenraumgestaltung entwickelt und der Zeit- und Kostenaufwand für die erforderlichen Maßnahmen abgeschätzt. Dazu wurden alle Straßenräume nach einem auf das Zeuthener Straßennetz abgestimmten Kriterienkatalog bewertet, um die Dringlichkeit der Neugestaltung zu ermitteln. Außerdem wurde das Gemeindegebiet nach verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten in Gestaltungsbereiche eingeteilt (z. B. Heideberg, Brandenburgisches Viertel, Hochland), in denen weitgehend gleiche Prinzipien der Straßenraumgestaltung zur Anwendung kommen sollen. Die ermittelte Dringlichkeit der Neugestaltung und die festgelegten Gestaltungsbereiche wurden überlagert. So ergibt sich eine plausible Rangfolge, nach der schrittweise gesamte Gestaltungsbereiche sowie einzelne Straßen neu zu gestalten sind. Das Straßenausbaukonzept soll nach Abschluss der Bearbeitung durch die Gemeindevertretung beschlossen werden und die Grundlage für die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde und für die weiteren Planungsschritte bis zum Straßenbau bilden.

Um eine frühzeitige Information und Einbeziehung der Bürger an der Prioritätenfindung der Straßenraumgestaltung zu sichern findet am

16.09.2009, 19.00 Uhr

im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Schulstr. 4

eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Darin wird der bisherige Arbeitsstand des Straßenausbaukonzeptes durch das beauftragte Planungsbüro und das Bauamt der Gemeindeverwaltung vorgestellt und diskutiert. Alle Bürger sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

*Kubick
Bürgermeister*

Gemeinde Zeuthen - Straßenausbaukonzept

Grundsätzliche Prioritäten der Straßenraumgestaltung

Entwurf - August 2008



Bearbeitung: **ews** StadtSanierungsgesellschaft mbH

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bauhof zwei

Straßenbauer/in

Aufgabenschwerpunkte:

Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Feld- und Waldwege und Plätze sowie Brücken, insbesondere Deckensanierung, Flickteerung, Pflasterarbeiten

Anforderungen:

abgeschlossene Ausbildung als Straßenbauer oder vergleichbare Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung,

Führerschein bis 7,5 t, hohe Einsatzbereitschaft, Umsichtigkeit und selbstständiges Arbeiten.

Wir bieten ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach TVöD für ein Jahr in Vollzeit. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften richten Sie bitte **bis spätestens 16.09.2009** an die **Gemeinde Zeuthen, Personalamt, Schillerstraße 1, 15735 Zeuthen**. Auf Bewerbungen, die keine Facharbeiterqualifikation nachweisen, wird gebeten zu verzichten.

Gemeinde Zeuthen
Wahlbehörde

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Wahl zum Deutschen Bundestag
die Wahl zum Landtag Brandenburg
und
die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister
am 27.09.2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur den o.a. Wahlen für die Gemeinde Zeuthen wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009** während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, Nebengebäude Zimmer N 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (07.09.2009) bis zum 16. Tag (11.09.2009) vor der Wahl, **spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, Nebengebäude Zimmer N 1, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten bis spätestens zum 30.08.2009 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag im gesamtem Wahlkreis 63 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises, an der Wahl zum Landtag Brandenburg im gesamten Wahlkreis 26 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises und an der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlgebietes Zeuthen oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Zeuthener Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes Zeuthen** an allen oben genannten Wahlen (Deutscher Bundestag, Landtag Brandenburg und Bürgermeister) **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) Wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) Wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die jeweilige Wahl
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der jeweilige Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein für die jeweilige Wahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Pin Mail und der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zeuthen, 26.09.2009

R. Wilke



Wahlbehörde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zu den
Wahlen des 17. Deutschen Bundestages, des 5. Landtages Brandenburg und der Wahlen des haupt-
amtlichen Bürgermeisters am 27. September 2009
nach § 48 Abs. 1 BWO, § 45 Abs. 1 BbgLWahIV und § 42 BbgKWahIV

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

**17. Deutschen Bundestag,
dem
5. Landtag Brandenburg
sowie
Hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen**

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet für alle drei Wahlen einen Wahlbezirk

Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 24.08.2009 bis 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für alle drei Wahlen treten am Wahltage zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 18.00 Uhr im Spox, Schulstr. 22 in Zeuthen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg, sofern sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, sofern sie oder er wahlberechtigt ist, eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der Stimmzettel für Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers (wenn vorhanden), sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

sowie

bei der Bürgermeisterwahl

Eine Stimme auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

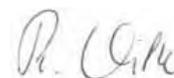
Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Bürgermeisterwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen **orangefarbenen** amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen **orangefarbenen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **grauen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grauen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen orangefarbenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem grauen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **graue** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl, die Landtagswahl und für die Bürgermeisterwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, den 26.08.2009



Die Wahlbehörde

- Siegel -

Ende des amtlichen Teils

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
stabsstelle@zeuthen.de 508
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
KITA-Angelegenheiten
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
2254 - 451
Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt 8 16 73
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
Fax: 82 17 74
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.00 Uhr
Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeihauptmeister Wilk

Tel.: 7 19 46

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter

Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
E.ON|edis – Energie Nord AG 0180 / 11 555 33

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 3 Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrerin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr

Gemeinde Zeuthen

Der Bürgermeister



Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements am Internationalen Tag des Ehrenamtes am 05.12.2009

Die Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine, Verbände und Institutionen sowie alle Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen sind aufgerufen, Personen vorzuschlagen, die sich besonders durch Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervorgetan haben oder deren Verdienste und Leistungen für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl zu beachten:

1. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens seit 3 Jahren
2. Wird die Tätigkeit allein oder mit Unterstützung ausgeübt
3. Ist damit ein finanzieller Aufwand verbunden
4. Wo wird die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet
 - Wohnbereich/ Nachbarschaftshilfe
 - Vereine
 - Schule(Schulkonferenz, Elternsprecher etc.),
 - Jugendarbeit
 - Wirtschaft und Umwelt
5. Wie zeitaufwändig ist die Tätigkeit
6. Die Bedeutung der Tätigkeit für Zeuthen und Umgebung (Gemeinwohl)

Ausgenommen sind folgende Personen:

Mitarbeiter der Gemeinde, Gemeindevertreter, Mitglieder in Pflege- und Betreuungsdiensten sowie Personen die für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Zeuthener Ortsgruppen einer Vereinigung sollten zusammengefasst betrachtet werden.

Anträge können gestellt werden von:

- gemeinnützigen Vereinen mit schriftlicher Begründung des Antrages durch Vereinsvorstandsbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand.
 - Privatpersonen mit schriftlicher Begründung
 - Institutionen mit Begründung des Antrages durch den Vorstandbeschluss und unterzeichnet vom Vorstand
- Für eine wahrnehmbare Vorbildwirkung sollte die Ehrung von nur wenigen Bürgern (7 - 10) in Betracht gezogen werden.

Diese Vorschläge sind bis 12.11.2009 bei der

**Gemeinde Zeuthen
Stabsstelle
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen**

mit folgenden Angaben einzureichen:

-  **Name, Vorname**
-  **vollständige Anschrift**
-  **Telefonnummer**
-  **Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages**

Für Fragen steht Ihnen Frau Löffler unter der Telefonnummer (033762) 753 514 zur Verfügung.

gez. Kubick
Bürgermeister